

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen	08.02.2017	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	15.02.2017	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	22.02.2017	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücks-Eigenbetrieb Nordwest-Krankenhaus,,

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Grundstücks-Eigenbetrieb Nordwest-Krankenhaus“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung:		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
		Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen			
€ XXXXx	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX						
Vorlage bezieht sich auf XXXX	MEZ Nr. XXXX Titel:	HSP Nr. XXXXXX Titel:				
Sachbearbeiter/in gez. R. Janßen Fachbereichsleiter		Sichtvermerke: Abteilungsleiter/in Kämmerer gez. S. Ambrosy Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Mit Beginn der neuen Wahlperiode zum 01.11.2016 wurde die Anzahl der Mitglieder im Betriebsausschuss von 7 auf nunmehr 11 erhöht. Darüber hinaus steht gem. den Übergangsbestimmungen in § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) v. 27.01.2011 noch die Anpassung an die neue EigBetrVO aus.

Da sich die Zuständigkeit des Eigenbetriebes aufgrund des zivilrechtlichen Eigentums nur auf das Halten und Verwalten der Grundstücke beschränkt und keine Buchungsvorgänge entstehen, wurde im Interesse einer einfachen Verwaltungshandhabung gem. § 35 EigBetrVO eine Befreiung von der Festsetzung eines Stammkapitals bzw. Reinvermögens, von der Erstellung eines Haushaltsplanes, von der Aufstellung eines Jahresabschlusses sowie von der Verpflichtung, eine Jahresabschlussprüfung vornehmen zu lassen, beantragt. Die Befreiungen wurden bereits in dem Entwurf der Betriebssatzung eingearbeitet (§§ 3 und 8 Abs. 3 der Betriebssatzung).

Gem. § 58 Nr. 5 NKomVG beschließt die Vertretung über Satzungen.

Anlage:

- Entwurf der Betriebssatzung des Grundstücks-Eigenbetriebs Nordwest-Krankenhaus